

Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Zwischen der **Diakonie Mecklenburgische Seenplatte gGmbH**

als Träger der **Evangelischen Pflegeeinrichtung "Kurt Winkelmann"**
(Name der Einrichtung)

vertreten durch **Frau Susan Schäfer**
- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

und

Herrn /Frau
- nachstehend „Bewohner“¹ genannt -

bisher wohnhaft in
(Adresse vor Heimaufnahme)

vertreten durch
(rechtlicher Betreuer/oder Bevollmächtigter)

wird mit Wirkung vom auf unbestimmte Zeit folgender Vertrag geschlossen:

¹ Die Begriffe Bewohner, Betreuer, Bevollmächtigter, Mitarbeiter werden im Folgenden werden Geschlechter neutral verwendet.

§ 1 Einrichtungsträger

- (1) Die Diakonie Mecklenburgische Seenplatte gGmbH ist ein als gemeinnützig anerkannter kirchlich-diakonischer Rechtsträger mit dem Sitz in 17235 Neustrelitz Töpferstr. 13.
Seine Rechtsform ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
Die Diakonie Mecklenburgische Seenplatte gGmbH ist mit der Landeskirche verbunden und gehört als Mitglied dem Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. an.
Die Einrichtung für alte und pflegebedürftige Menschen wird in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche geführt (Grundrichtung und Konzeption der Einrichtung).
- (2) Der Bewohner erkennt die Grundrichtung der Einrichtung an.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die dem Bewohner vorab ausgehändigten vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WVBVG) sind Vertragsgrundlage; dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, der Konzeption, der Entgelte, der Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen. Dazu wurden dem Bewohner entsprechende Informationsmaterialien vor Vertragsabschluss ausgehändigt bzw. in Textform informiert.

Folgende Abweichungen von den vorvertraglichen Informationen haben sich ergeben/sind wie folgt eingetreten:²

.....

- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag für stationäre Pflegeeinrichtungen nach § 75 Abs. 1 SGB XI, die Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Diese können bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden; auf Wunsch wird jeweils ein Exemplar zur Verfügung gestellt.
- (3) Leistungen, die von der Einrichtung nicht angeboten werden (Leistungsausschluss gemäß § 8 Absatz 4 WVBVG) sind in der gesonderten Vereinbarung (**Anlage 1**) aufgeführt.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung erbringt dem Bewohner folgende Leistungen:
 - a) Unterkunft in einem Einzel-/Doppelzimmer (Zimmernummer u. Größe m²)
ausgestattet mit einem
Pflegebett, Pflegenachtschrank, Kleiderschrank, Schwesternruf
Telefon- und TV-Anschluss, einer Nasszelle mit WC, Dusche und Waschbecken
 - b) Verpflegung in folgendem Umfang:
Normalkost und bei Bedarf leichte Vollkost oder Diätkost nach ärztlicher Anordnung.
Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee, Abendessen, Zwischenmahlzeiten sowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung (insbesondere Kaffee, Tee, Mineralwasser); auf die Möglichkeit von Auswahlgerichten wird hingewiesen
 - c) dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem SGB XI und SGB XII
Pflegegrad 1
Pflegegrad 2
Pflegegrad 3

² Entsprechende Angaben sind nur zu machen, soweit sich Abweichungen ergeben haben.

Pflegegrad 4

Pflegegrad 5

entsprechend dem Rahmenvertrag für stationäre Pflegeeinrichtungen gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI sowie der Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGB XI (ab dem 01.01.2017 gilt vorerst der von der Pflegekasse mit Bescheid gemäß § 140 Abs. 2 SGB XI in der ab dem 01.01.2017 geltenden Fassung zugeordnete Pflegegrad als vereinbart)

- d) Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgehen (§ 43b SGB XI)
- e) regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes
- f) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern
- g) Waschen und Aufbereiten der maschinenwaschbaren persönlichen Bekleidung und Wäsche (die Privatwäsche des Bewohners wird standardisiert gekennzeichnet)

(Anlage 9)

- h) Haustechnik im notwendigen Umfang
- (2) Die Gemeinschaftsräume und –einrichtungen stehen dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (3) Die Einrichtung übergibt dem Bewohner folgende Schlüssel:

Zimmerschlüssel

Schließfachschlüssel

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung, bei Verschulden des Bewohners i. S. v. § 15 Abs. 1 Satz 1 dieses Vertrages auf seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Einrichtung zurück zu geben.

- (4) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung dem Bewohner bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.

§ 4 Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI (trifft derzeit nicht zu – entfällt)

- (1) Der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung besonderer Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen i. S. d. § 88 SGB XI vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen Zusatzleistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der **Anlage 3**.
- (2) Wird eine vereinbarte Zusatzleistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch bei der Einrichtung eine Kostenersparnis eintritt.
- (3) Die Einrichtung wird dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

§ 5 Sonstige Leistungen (trifft derzeit nicht zu – entfällt)

- (1) Der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen sonstigen Leistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der **Anlage 4**.
- (2) Wird eine vereinbarte sonstige Leistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch eine Kostenersparnis bei der Einrichtung eintritt.
- (3) Die Einrichtung wird dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten sonstigen Leistungen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

§ 6 Leistungsentgelt

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gemäß § 3 richten sich nach der mit dem Kostenträger (zuständige Pflegekasse bzw. Sozialhilfeträger) jeweils getroffenen Pflegesatzvereinbarung.
- (2) Das Leistungsentgelt für alle Pflegegrade ist der **Anlage 12** zu entnehmen.

Davon ausgehend beträgt der für den Bewohner zu zahlende pflegebedingte einrichtungseinheitliche Eigenanteil gemäß § 84 Abs. 2 Satz 3 SGB XI für alle Pflegegrade derzeit

921,70 monatlich.

Anteil zur Ausbildungsvergütung
(§ 82a SGB XI)

1,90 € täglich
57,80 € monatlich

für Unterkunft

11,50 € täglich
349,83 € monatlich

für Verpflegung

9,40 € täglich
285,95 € monatlich

betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen
i. S. v. § 82 Abs. 4 SGB XI

10,28 € täglich
312,72 € monatlich

Unter Zugrundlegung des Pflegegrades beträgt das von dem Bewohner zu zahlende Gesamtentgelt für die vollstationäre Pflege derzeit € monatlich³.

- (3) Wird der Bewohner vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z. B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Gesamtentgelt um die ersparten Lebensmittelaufwendungen. Diese belaufen sich derzeit auf 5,15 € täglich.

§ 7 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Das Leistungsentgelt nach § 6 dieses Vertrages wird bis **zum 15. des laufenden Monats** (im Voraus sowie die Rückrechnung des zurückliegenden Monats) fällig, es ist auf das Konto des Einrichtungsträgers
Kontoinhaber: Evangelische Pflegeeinrichtung „Kurt Winkelmann“
Bank: Evangelische Bank
BIC: GENODEF1EK1
IBAN: DE 29 52060410 0006370152
zu überweisen. In dem Fall, dass der Bewohner der Einrichtung ein SEPA-Lastschriftmandat (**Anlage 2**) erteilt, zieht diese den Entgeltbetrag bis zum 15. des laufenden Monats ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (2) Ergibt sich auf Grund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wird.

³ Ist der Bewohner nicht den vollen Monat anwesend, erfolgt eine kalendertägliche Abrechnung, in dem das monatliche Gesamtentgelt durch den Faktor 30,42 geteilt wird.

- (3) Sofern Entgelte von Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§ 8 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs

- (1) Soweit sich der individuelle Pflege- und Betreuungsbedarf des Bewohners ändert, bietet die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen an. Dies gilt nicht, soweit Leistungen durch eine gesonderte Vereinbarung ausgeschlossen sind. Im Übrigen ist die Kündigungsmöglichkeit der Einrichtung gemäß § 21 Abs. 1 dieses Vertrages zu beachten. Die Leistungspflicht der Einrichtung und das zu zahlende Entgelt erhöht oder verringert sich in dem Umfang, in dem der Bewohner das Angebot annimmt.
- (2) Die Einrichtung ist verpflichtet, das Angebot zur Vertragsanpassung vorab dem Bewohner schriftlich zu begründen. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen.
- (3) Die Einrichtung ist bei Verträgen mit Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI oder SGB XII erhalten, gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 WBGV berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung anzupassen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf des Bewohners zunimmt oder abnimmt. Die Anpassung ist zulässig, wenn die Einrichtung die Entgeltveränderung dem Bewohner vorab schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen.

§ 9 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Die Einrichtung kann die Zustimmung der Bewohner zur Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.
- (2) Für Bewohner, die Leistungen nach dem SGB XI oder SGB XII erhalten, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI bzw. des Zehnten Kapitels des SGB XII festgelegte Höhe des Entgeltes als vereinbart und angemessen.
- (3) Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit diese betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird.
- (4) Die Einrichtung hat dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts nach Abs. 1 oder Abs. 2 schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 10 Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit gelten die folgenden Regelungen des § 28 des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI:

- (1) Die Grundvoraussetzungen für die Zahlung eines Bettenplatzfreihaltgeldes ist die tatsächliche Freihaltung eines Platzes für die Dauer der ganztägigen Abwesenheit eines Bewohners.
- (2) Soweit der Pflegeplatz vorübergehend aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes, eines Aufenthaltes in der Rehabilitationseinrichtung oder wegen Urlaub nicht in Anspruch genommen werden kann, ist der Pflege- und Heimplatz freizuhalten. Ist erkennbar, dass der Pflegebedürftige nicht mehr in die Pflegeeinrichtung zurückkehrt, wirkt die

- Pflegeeinrichtung auf die unverzügliche Beendigung des Heimvertrages hin (unter Berücksichtigung der heimrechtlichen Vorschriften).
- (3) Bei der Abwesenheit eines Heimbewohners wird das Entgelt weitergezahlt, soweit drei Kalendertage (Abwesenheit) nicht überschritten werden. Aufnahme- und Entlassungstag (An- und Abreisetag) gelten je als ein Anwesenheitstag.
 - (4) Bei einer Abwesenheit gemäß Abs. 1 und 2 von mehr als drei Kalendertagen bis zu 42 Kalendertagen beträgt der Abschlag 25 % der Pflegevergütungen, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und der Zuschläge nach § 92b SGB XI.
 - (5) Bei Abwesenheit aufgrund von Krankenhausaufenthalten und Aufhalten in Rehabilitationseinrichtungen beträgt für die Dauer dieser Aufenthalte ohne zeitliche Beschränkung der Abschlag 25 % der Pflegevergütungen, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und der Zuschläge nach § 92b SGB XI.
 - (6) Der Anspruch der Pflegeeinrichtung nach dem LandesPflegeG M-V bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen (trifft derzeit nicht zu – entfällt)

- (1) Der Bewohner und die Einrichtung können vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen jeweils mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- (2) Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgelts ist eine Kündigung für den Bewohner jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Hierbei hat er die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

§ 12 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, erforderliche Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII).
- (2) Der Bewohner ist insbesondere verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung des Bewohners durch die Pflegekasse zu stellen. Weigert sich der Bewohner den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgelts mit wenigstens 5 v. H. zu verzinsen. Auf die Kündigungsregelungen in § 21 des Vertrages wird hingewiesen.

§ 13 Eingebachte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtung kann der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr/sein Zimmer einbringen. Die von dem Bewohner eingebrachten elektrischen netzabhängigen Geräte werden auf seine Kosten regelmäßig durch die Einrichtung oder auf deren Veranlassung gewartet. **(Anlage 10)**
- (2) Persönliche Gegenstände des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
- (3) Eine Verwahrung der Wertgegenstände in gesonderten Schließfächern ist möglich. In jedem Kleiderschrank befindet sich ein eingebautes Schließfach.

§ 14 Kleintierhaltung

Die geplante Haltung eines Kleintieres ist der Einrichtung durch den Bewohner vorab anzuzeigen und bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung. Bei einem Doppelzimmer bedarf es auch der Zustimmung des Mitbewohners.

§ 15 Haftung

- (1) Der Bewohner und die Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 16 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, verarbeitet und genutzt werden (**Anlage 5**). Sofern eine Übermittlung personenbezogener Bewohnerdaten nicht auf Grund einer Rechtsvorschrift zulässig ist, bedarf sie der schriftlichen Einwilligung des Bewohners (**Anlage 6**).
Die Bewohner haben gemäß §§ 16 bis 25 EKD-Datenschutzgesetz Rechte auf Informationen, Auskünfte, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung bei Wechsel zu einem neuen Leistungsanbieter, Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge gegenüber der Einrichtung und ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (siehe im Einzelnen die näheren Hinweise in den **Anlagen 5 und 6**).
- (3) Der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert sind.
- (4) Der Träger ist gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Qualität in Einrichtungen für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung sowie zur Stärkung ihrer Selbstbestimmung und Teilhabe (Einrichtungenqualitätsgesetz – EQG M-V) verpflichtet, dem Bewohner oder deren Bevollmächtigten oder Betreuern Einblick in die sie betreffenden Aufzeichnungen der Pflegeplanung oder des Gesamtplanes und deren Umsetzung zu gewähren. Für andere bewohnerbezogene Aufzeichnungen besteht ein Auskunftsrecht gemäß § 15 des Datenschutzgesetzes der EKD (DSG-EKD).

§ 17 Recht auf Beratung und Beschwerde

Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der **Anlage 7** genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

Das Diakoniewerk Stargard GmbH nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 18 Besondere Regelungen für den Todesfall

(1) Im Falle des Todes des Bewohners sind zu benachrichtigen:

1 . Herr/Frau

.....
(Name, Vorname)

.....
(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

2 . Herr/Frau

.....
(Name, Vorname)

.....
(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

§ 19 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Bewohners.
- (2) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat eine Räumung der Unterkunft innerhalb von zwei Tagen zu erfolgen (**Anlage 8**). Nach Ablauf der Zwei-Tagesfrist wird die Einrichtung eine angemessene Nachfrist (ca. eine Woche) setzen. Falls die Sachen des Bewohners nach Ablauf der Frist nicht abgeholt worden sind, können sie auf Kosten des Bewohners oder des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden.

§ 20 Kündigung durch den Bewohner

- (1) Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 21 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung die Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses **(Anlage 1)** nicht anbietet
 und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn der Bewohner seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass er trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 11 Abs. 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt oder
4. der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teils des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2a) nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner gegenüber ihr Angebot zur Vertragsanpassung unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme des Bewohners nicht entfallen ist.
Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 3, zweiter Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragsstellung entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Bewohner in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgeltes für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgeltes befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 22 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat der Bewohner nach § 20 Abs. 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.

- (2) Hat die Einrichtung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 aus den Gründen des § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat sie dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 hat die Einrichtung auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

§ 23 Widerrufsbelehrung

(1) Widerrufsrecht

Der Bewohner hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Bewohner mittels einer eindeutigen Erklärung in Textform (Anlage 13) (z. B. durch einen mit der Post versandten Brief, ein Telefax oder per E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, die Einrichtung informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Bewohner die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

(an: Evangelische Pflegeeinrichtung „Kurt Winkelmann“

Tiergartenstr. 38, 17235 Neustrelitz, Tel. 03981 259100, Fax 03981259101,
E-Mailadresse: pe-neustrelitz@diakonie-mse.de)

(2) Folgen des Widerrufs

Wenn der Bewohner diesen Vertrag widerruft, hat er die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags bei der Einrichtung zugegangen ist, bereits erbrachten Leistungen zu vergüten, soweit nicht andere Kostenträger zuständig sind.

Neustrelitz, den

.....
Unterschrift für die Einrichtung

.....
Bewohner (ggf. rechtlicher Betreuer/
Bevollmächtigter)

Anlagen:

- Anlage 1 Leistungsausschlusskriterien
- Anlage 2 Einzugsermächtigung
- Anlage 5 Information zur Datenerhebung, -verarbeitung und –nutzung
- Anlage 6 Einwilligung zur Weitergabe von Daten aus der Pflegedokumentation
- Anlage 7 Informations-/Beschwerderecht/Qualitätssicherung
- Anlage 8 Vollmacht zur Räumung des Zimmers und Herausgabe der Gegenstände
- Anlage 9 Information zum Umgang mit der Bewohnerwäsche
- Anlage 10 Vollmacht zur Prüfung der ortsveränderlichen Geräte
- Anlage 11 Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von persönlichen Abbildungen
- Anlage 12 Leistungsentgeltübersicht
- Anlage 13 Widerrufsformular

Anlage 1

Ausschlusskriterien für eine Heimaufnahme in unserer Einrichtung

(Leistungsausschluss gemäß § 8 Absatz 4 WBVG)

Name, Vorname

- Chronischer Alkoholabusus soweit das vor Aufnahme ins Heim nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart und Bestandteil der Pflege- und Betreuungsvereinbarung war
- Gesteigertes aggressives Verhalten gegenüber anderen Bewohnern, Mitarbeitern der Einrichtung oder anderen Personen – bei bestehender Selbstgefährdung und Fremdgefährdung
- Apallisches Syndrom
- Dauerbeatmungspflichtige Patienten
- Intensivpflege, die den Einsatz hochspezialisierter medizinischer Geräte erfordert

Kenntnisnahme:

Neustrelitz, den

Ort, Datum

Unterschrift
Bewohner

ggf. Unterschrift Betreuer/
Bevollmächtigter

Anlage 2

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften mittels SEPA- Lastschriftmandat –

Diakonie Mecklenburgische Seenplatte gGmbH, Töpferstr. 13, 17235 Neustrelitz

Einrichtung: Evangelische Pflegeeinrichtung „Kurt Winkelmann“

Strasse/Nr. Tiergartenstr. 38

PLZ/Ort: 17235 Neustrelitz

Gläubiger-Identifikationsnummer DE45ZZZ00000013224

Mandatsreferenz-Nummer: wird von der Fibu vergeben

Hiermit ermächtige ich die Diakonie Mecklenburgische Seenplatte gGmbH, die fälligen Zahlungen für die Heimkosten von meinem Konto monatlich mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Diakonie Mecklenburgische Seenplatte gGmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Einrichtung teilt spätestens 5 Kalendertage vor Fälligkeit den Einzugsbetrag und das Belastungsdatum (Rechnung) mit. Fehlt diese Vorabinformation so bin ich berechtigt, die Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen.

Umfang des Lastschriftmandates:

- Monatliche Heimkosten ab:
 Andere Kosten z.B. Taschengeld/Telefonkosten ab:

Kontoinhaber (Name, Vorname):	
Heimbewohner (Name, Vorname) <small>Nur angeben, wenn der Heimbewohner nicht der Kontoinhaber ist !</small>	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl und Ort	
Kreditinstitut (Bankname):	
BIC:	_____
IBAN:	DE __ / ____ / ____ / ____ / ____ / __

Vor dem ersten Einzug der SEPA-Basislastschrift wird mich die Diakonie Mecklenburgische Seenplatte gGmbH über den Einzug unterrichten und die Mandatsreferenz-Nummer mitteilen.

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Anlage 3

Leistungen und Entgeltverzeichnis für Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI (wenn nicht zutrifft streichen und Anhang weglassen)

Die Einrichtung bietet über die vereinbarten Regelleistungen hinaus folgende Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI an. Diese Leistungen sind gesondert zu vereinbaren und entsprechend der nachfolgend aufgeführten Entgelte gesondert zu vergüten.

(Beispielhaft)

- Ab dem 1.7.2011 monatliche Bearbeitungsgebühr € 5,00 / monatlich für Taschengeldkonto

Ort, 03.12.21

Ort, Datum

Unterschrift
Bewohner

ggf. Unterschrift Betreuer/
Bevollmächtigter

Anlage 4

Sonstige Leistungen (wenn nicht zutrifft streichen und Anhang weglassen)

(Beispielhaft)

Haustechnik

- | | |
|--|---------------------------------------|
| - Überprüfung privater elektrischer Geräte | 5,47 € pro Gerät |
| - Reparaturen an Privatinventar | Materialkosten |
| - Programmieren von privaten TV – Geräten | lt. Rechnung der Dienstleistungsfirma |
|
 | |
| - Entsorgung des Nachlasses, wenn nötig | lt. Rechnung der Entsorgungsfirma |

Hauswirtschaft (Vermittlung an Dritte)

- | | |
|--|----------------------------------|
| - größere Reparatur- oder Änderungsarbeiten an der persönlichen Wäsche | lt. Rechnung der Schneiderin |
| - Chem. Reinigung | lt. Rechnung der Reinigungsfirma |

Küche und Speisenversorgung

Angehörige o.a. Gäste können nach Anmeldung im Haus die Mahlzeiten mit einnehmen

- | | |
|----------------------|---------|
| - Frühstück | 1,75 €? |
| - Mittag | 3,15 €? |
| - Kaffee ohne Kuchen | 0,60 €? |
| - Kaffee mit Kuchen | 1,50 €? |
| - Abendbrot | 3,15 €? |

für andere Getränke oder Speisen können die Preise in der Küche erfragt werden

Nutzung von Gemeinschaftsräumen

Für private Feste der Bewohner mit Ihren Angehörigen stehen die Räume, Geschirr und Verbrauchsmaterial kostenlos zur Verfügung. Eine eigene Bewirtschaftung durch die Angehörigen wird vorausgesetzt.

Friseur, Fußpflege, Kosmetik

Kosten

lt. Preisliste der Dienstleistungsfirma

Anlage 5

Name, Vorname

Information zur Datenerhebung, -verarbeitung und –nutzung

Zur Erfüllung des von dem Bewohner bzw. zu seinen Gunsten mit der Evangelischen Pflegeeinrichtung „Kurt Winkelmann“ abgeschlossenen Vertrages müssen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dieser Vertrag, Spezialvorschriften des Sozialgesetzbuches, das Datenschutzrecht (Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland – DSG.EKD) und die Vereinbarungen mit den zuständigen Kostenträgern befugen dazu. Die Vorschriften des Datenschutzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (§ 6 Nr. 8 und Absatz 3 DSG.EKD) sowie in entsprechender Anwendung die Vorschriften des § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) finden Beachtung. Es werden nur die Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, die zur Erfüllung des Vertrages einschließlich der notwendigen Dokumentation erforderlich sind (Verwendungszweck); zu anderen Zwecken dürfen die Daten nicht verwendet werden. Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf stets der Einwilligung des Bewohners, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden.

I. Umfang der Datenverarbeitung

Soweit erforderlich, können für die Erfüllung dieses Vertrages die nachfolgenden Daten von Ihnen erhoben und gespeichert werden (§ 6 Nr. 5 DSG:EKD), um eine Pflegedokumentation zu führen:

1. Informationssammlung

- Pflegeanamnese/Strukturierte Informationssammlung (SIS)
- Stammdaten
- Biografische Daten
- Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen/Genehmigung
- Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde
- Ärztliche Verordnungen

2. Pflegeplanung

3. Pflegebericht / Leistungsnachweis Behandlungspflege

4. Evaluation der Pflege

II. Übermittlung von Daten an Dritte (Weitergabe und Einsichtnahme)

Die Gesundheitsdaten werden insbesondere von Dritten (z. B. von Kranken- und Pflegekassen, bei Sozialhilfeempfängern vom Sozialhilfeträger) empfangen oder in der Einrichtung (insbesondere vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung und der Heimaufsicht) eingesehen. Diese Übermittlung von Daten erfolgt aufgrund gesetzlicher Regelungen:

- Die Abrechnung von Leistungen an die Pflegekasse (§§ 93, 94, 104, 105 SGB XI), die Krankenkassen (§§ 284, 302 SGB V) und ggf. an den Sozialhilfeträger (93 ff SGB XI und §§ 67 ff SGB X).
- Der Medizinische Dienst der Krankenkassen, der Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung oder von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellte Sachverständige können im Rahmen von Qualitäts- und Abrechnungsprüfungen

Daten einsehen (§§ 276, 284 SGB V, §§ 93, 97, 97a, 114, 114a SGB XI) und falls erforderlich übermitteln.

II. Recht auf Information und Auskunft

Nach § 19 DSGVO besteht die Möglichkeit, auf Antrag Auskunft über die in der Einrichtung gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten.

Die Auskunft muss folgende Informationen enthalten:

- die Verarbeitungszwecke;
- die Kategorien personenbezogener Daten;
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind;
- falls möglich, die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch die verantwortliche Stelle oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde;
- wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten.

IV. Recht auf Berichtigung und auf Löschung

Gemäß § 20 DSGVO werden unrichtige personenbezogene Daten jederzeit berichtigt oder vervollständigt.

Die Löschung der Daten kann gemäß § 21 DSGVO verlangt werden, wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung mehr besteht oder eine Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist.

V. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Gemäß § 22 DSGVO ist die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu beschränken beziehungsweise auf bestimmte Zwecke einzugrenzen, wenn

- die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es der verantwortlichen Stelle ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist, die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;
- die verantwortliche Stelle die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder
- die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat und es noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe der verantwortlichen Stelle gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

VI. Recht auf Datenübertragung

Gemäß § 24 DSGVO sind von der Bewohnerin/vom Bewohner bereitgestellte und automatisiert verarbeitete, personenbezogene Daten in einem gängigen Format zur Verfügung zu stellen oder auf Wunsch an einen Dritten weiterzugeben (z. B. bei einem Wechsel der Pflegeeinrichtung).

VII. Widerspruchsrecht

Die Datenverarbeitung durch die Einrichtung ist im Fall eines Widerspruches unter den Voraussetzungen von § 25 DSGVO zu unterlassen.

VIII. Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Datenverarbeitungen der Einrichtung können mittels Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde beanstandet werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Datenschutzbeauftragter der Nordkirche

Peter von Loeper

Baustraße 34

17109 Demmin

Tel. 03998 25984-78

Peter.loeper@dsb.nordkirche.de

Die für den Datenschutz verantwortliche Stelle der Einrichtung (*vertretungsberechtigtes Organ*) erreichen Sie unter:

Name: Alexander Hanisch

E-Mail: hanisch.a@diakonie-mse.de

Telefon: 03981-24570

Unsere/n örtlich Beauftragte/n (örtlich Beauftragte/r oder Betriebsbeauftragte/r für den Datenschutz) erreichen Sie unter der Postadresse der Einrichtung mit dem Zusatz „z. H. der/s betrieblichen Datenschutzbeauftragten“.

Wir weisen darauf hin, dass externe Dienstleister mit Datenverarbeitungsvorgängen beauftragt wurden. Der externe Dienstleister gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften für die Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 30 DSGVO.

Kenntnisnahme:

Neustrelitz, den

.....

Ort/Datum

.....

Unterschrift des Bewohners (ggf.
rechtlicher Betreuer/Bevollmächtigter)

Anlage 6

Name, Vorname

Einwilligung zur Verarbeitung von Daten aus der Pflegedokumentation⁴

(1) Ich bin einverstanden, dass die Einrichtung personenbezogene Daten, einschließlich Gesundheitsdaten, siehe Anlage 5

zum Zweck der medizinischen Behandlung, Therapien und interdisziplinärer Zusammenarbeit mit anderem med. Personal an den behandelnden Arzt widerruflich weitergegeben werden.

Ich bin einverstanden, dass folgende Daten aus der Pflegedokumentation: siehe Anlage 5

zum Zweck der Entscheidungsfindung für entsprechend gestellte Anträge

an den MDK

an den zuständigen Sozialhilfeträger

widerruflich weitergegeben werden.

Ich bin einverstanden, dass folgende Daten aus der Pflegedokumentation: siehe Anlage 5

zum Zweck der therapeutischen Behandlung und interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderem med. Personal an den behandelnden Therapeuten widerruflich weitergegeben werden.

Ich bin einverstanden, dass folgende Daten aus der Pflegedokumentation: siehe Anlage 5

zum Zweck an widerruflich weitergegeben werden.

Sofern das zur Erfüllung der vertraglichen Aufgaben erforderlich oder ausdrücklich vom Betroffenen gewünscht ist. Für den jeweiligen Zweck entbinde ich die jeweiligen Mitarbeitenden von ihrer Schweigepflicht. Ich bin berechtigt, über die gespeicherten Daten jederzeit Auskunft zu erhalten.

Diese freiwillige Einwilligung kann jederzeit mündlich oder in Textform (z. B. per Brief, per Fax, per E-Mail)⁵ gegenüber der Evangelischen Pflegeeinrichtung „Kurt Winkelmann“ Tiergartenstr. 38, 17235 Neustrelitz (E-Mail-Adresse: pe-neustrelitz@diakonie-mse.de), widerrufen werden.

Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung entstehen können, wenn bestimmte Sozialleistungen nicht mehr erbracht werden können, sowie darüber, dass der Vertrag gekündigt werden kann.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners
(ggf. rechtliche Betreuerin oder rechtlicher
Betreuer/Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

Die Einrichtung ist verpflichtet, die im Rahmen der Vertragserfüllung anfallenden Daten sorgfältig aufzubewahren. Unabhängig vom Recht der Akteneinsicht sind diejenigen Unterlagen, an deren Herausgabe die Bewohnerin/der Bewohner ein berechtigtes Interesse hat, nach Vertragsende auf Verlangen herauszugeben, soweit diesem nicht vorrangig, eigene Interessen der Einrichtung entgegenstehen. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden die gespeicherten Daten gelöscht bzw. die Unterlagen vernichtet.

⁴ Die Einwilligung ist für die jeweilige Person/Institution getrennt auszufüllen.

⁵ Wird der Widerruf elektronisch erteilt, muss die Einrichtung den Zugang des Widerrufs der Bewohnerin/des Bewohners unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger bestätigen.

Anlage 7

Informations-/Beschwerderecht/Qualitätssicherung

Gibt es Anlass zu Beschwerden oder haben Sie nur einfache Fragen oder Beratungsbedarf, dann haben Sie die Möglichkeit sich an folgende Personen und Institutionen zu wenden:

Einrichtungsleitung:

Susan Schäfer
Evangelische Pflegeeinrichtung
„Kurt Winkelmann“
Tiergartenstr. 38
17235 Neustrelitz
Tel. 03981 259100, Fax 03981259101
schaefer.s@diakonie-mse.de

Pflegedienstleitung

Michaela Vahl
Evangelische Pflegeeinrichtung
„Kurt Winkelmann“
Tiergartenstr. 38
17235 Neustrelitz
Tel. 03981 259103, Fax 03981259101
vahl.m@diakonie-mse.de

Bewohnervertretung

Pierags, Ingrid Zimmernummer 15

Träger der Einrichtung:

Bereichsleiterin Frau Doreen Verfürth
Diakonie Mecklenburgische Seenplatte gGmbH
Töpferstr. 13
17235 Neustrelitz
Tel. 0395 5445690
verfuerth.d@diakonie-mse.de

Heimaufsichtsbehörde:

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Regionalstandort Demmin
Amt für Ordnung und Sicherheit
32/1 Allgemeines Ordnungsrecht
Heimaufsicht
Frau Cornelia Tobien
Adolf-Pompe-Str. 12 - 15
17109 Demmin

Telefon: 0395/570874179

E-Mail: cornelia.tobien@lk-seenplatte.de

Der Träger bzw. die Einrichtung nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht teil.

Anlage 8

Vollmacht zur Räumung des Zimmers und Herausgabe der Gegenstände

Hiermit erteile ich

Name, Vorname: _____ geboren am _____

die jederzeit widerrufliche, über meinen Tod hinausgehende Vollmacht zur Räumung meines Zimmers im Evangelischen Alten- und Pflegeheim Neustrelitz an

Herr/Frau: _____ geboren am _____
(Bevollmächtigter 1.)

Ort: _____ Straße: _____ Hausnummer: _____

Telefonnummer: _____ E- Mail Adresse: _____

Sollte die o. g. Person (1) nicht in der Lage bzw. nicht willens sein, die Vollmacht auszuüben, soll die Räumung meines Zimmers in o. g. Einrichtung von nachstehender Person (2) durchgeführt werden:

Herr/Frau: _____ geboren am _____
(Bevollmächtigte(r) 2.),

Ort: _____ Straße: _____ Hausnummer: _____

Telefonnummer: _____ E- Mail Adresse: _____

Hilfsweise für den Fall, dass weder der Bevollmächtigte zu 1. und 2. willens und/oder in der Lage sind, die Vollmacht auszuführen, ist die o. g. Einrichtung, vertreten durch die jeweilige Einrichtungsleitung, berechtigt das Zimmer zu räumen.

Die Vollmacht umfasst die Berechtigung, das Zimmer in o. g. Einrichtung, unabhängig von der nach meinem Ableben festzustellenden/festgestellten Erbfolge, zu räumen. Der Bevollmächtigte ist insbesondere zur Inbesitznahme und Lagerung sämtlicher in meinem Zimmer in der o. g. Einrichtung befindlichen Sachen (einschließlich meiner Wertgegenstände, Bargeld usw.) sowie die Rückgabe der Zimmerschlüssel und die der

Einrichtung gehörenden Pflegemittel an diese berechtigt. Nach Feststellung der Erben durch das Nachlassgericht bzw. gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises der Erbenstellung (z. B. Erbschein, notarielles Testament usw.) ist der Bevollmächtigte zur Herausgabe sämtlicher Sachen an den/die Erben verpflichtet.

Ort, Datum Unterschrift des Bewohners

Ort, Datum (ggf.) Unterschrift des Betreuers / Bevollmächtigten

Ort, Datum (ggf.) Unterschrift des Bevollmächtigten zu 1.

Ort, Datum (ggf.) Unterschrift der/des Bevollmächtigten zu 2.

Ort, Datum (ggf.) Unterschrift der Einrichtungsleitung

Anlage 9

Information zum Umgang mit der Bewohnerwäsche

Die Kosten für das Aufbereiten der persönlichen Bewohnerwäsche sind im Leistungsspektrum Unterkunft und Verpflegung einschließlich hauswirtschaftlicher Versorgung als Regelleistung enthalten. Dieser Posten wird als Kompaktleistung mit den Pflegekassen verhandelt. Differenziert wird nur der Lebensmittelaufwand. Alle weiteren Aufwendungen werden nicht detailliert verhandelt und ausgewiesen. Aus diesem Grund lassen sich die Waschkosten für die persönlichen Sachen nicht differenziert darstellen. Wir möchten Sie deshalb darauf hinweisen, dass die persönliche Wäsche durch eine Fremdfirma aufbereitet wird. Bei nicht Inanspruchnahme der Leistung ist es uns nicht möglich, Ihnen diese Leistung gutzuschreiben.

Bei Verlust oder Beschädigung kann keine Haftung für die übergebene Wäsche übernommen werden.

Ich bevollmächtige die Einrichtung ausdrücklich, auch Kleidungsstücke, welche erkennen lassen, dass sie für die Waschmaschine und den Trockner nicht geeignet sind, auf meine eigene Gefahr hin zu waschen und zu trocknen.

Ich/Wir übernehme/n die Reinigung der privaten Wäsche selbst

Neustrelitz, den

Unterschrift Bewohner oder gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter

Anlage 10

Vollmacht zur Prüfung der ortsveränderlichen Geräte

Gemäß gesetzlicher Regelungen und der Anforderung an die Sicherheit in Gemeinschaftseinrichtungen müssen in unserem Haus die ortsveränderlichen elektrischen Geräte (z. B. Fön, Rasierapparat etc.) regelmäßig geprüft werden. Die gesetzlichen Vorschriften sehen diese Prüfung alle 2 Jahre vor. Bei der jeweils notwendigen Prüfung der bewohnereigenen Geräte wird der Name des Bewohners erfasst, die Kurzbezeichnung des Gerätes und es wird an jedes Gerät eine Prüfplakette angebracht. Die Dokumentation des Vorganges wird bei der Einrichtungsverwaltung hinterlegt. Geräte, die die Prüfung nicht bestehen, werden gegenüber der Einrichtungsleitung ausdrücklich und nachweislich benannt und zur weiteren Veranlassung übergeben. Die weitere Vorgehensweise, z. B. Reparatur oder Entsorgung des Gerätes, wird dann mit Ihnen durch die Einrichtungsleitung abgestimmt.

Aufgrund der anfallenden Menge der zu prüfenden Geräte in den Häusern unter der Trägerschaft des Diakonischen Werkes konnten sehr günstige Konditionen für die Prüfung mit unserem Prüfunternehmen verhandelt werden. Somit fällt eine Prüfgebühr von **5,36 € inkl. MwSt.** pro Gerät an, die entsprechend der Rechnungslegung für jeden Bewohner auf der nächsten Heimkostenabrechnung erfolgt und von Ihnen überwiesen oder von uns, wie vereinbart eingezogen wird.

Das nächste Prüfintervall wird im Jahr 2023 sein.

Hiermit möchte ich Ihr Angebot

- annehmen und stimme der Prüfung und gesonderten Rechnungsstellung zu.
- nicht annehmen und kümmere mich nachweislich eigenständig um die Prüfung der Geräte durch eine Elektrofachfirma. (Der Nachweis ist alle 2 Jahre unaufgefordert bei der Verwaltung schriftlich einzureichen.)

Hinweis: Bei Einzug muss ein Prüfprotokoll für ihre mitgebrachten elektrischen Gegenstände in der Verwaltung hinterlegt werden.

Neustrelitz, den

Unterschrift Bewohner oder gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter

Anlage 11

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von persönlichen Abbildungen (von: Bewohnern, Betreuten, Klienten, Mitarbeitenden)

Die Einverständniserklärung ist immer von der abgebildeten Person oder ihrem rechtlichen Vertreter in Druckbuchstaben auszufüllen und zu unterzeichnen.

Achtung: Bei der Erstellung von Abbildungen Minderjähriger, die das 14. Lebensjahr vollendet haben (z.B. Bewohner, Praktikanten, Auszubildende), ist neben der Einwilligung der Personensorgeberechtigten zusätzlich auch die Einwilligung der Minderjährigen erforderlich.

Angaben zur abgebildeten Person:

Vor- und Nachname _____

geboren am: _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Wohnort _____

Ich willige ein, dass

Abbildungen zu meiner Person

Angaben zu meiner Person

von der Diakonie Mecklenburische Seenplatte für Zwecke der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in folgenden Medien verwendet werden können:

Druckerzeugnisse (z.B. Flyer, Zeitungen)

Spendenbriefe

Internetseite der Diakonie Mecklenburgische Seenplatte

Internet (Soziale Medien, z.B. Facebook)

Aushänge

Portfolien

.....

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass Fotos und Videos bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden.

Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch die Diakonie Mecklenburgische Seenplatte nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten.

Die Diakonie Mecklenburgische Seenplatte kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z.B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass trotz meines Widerrufs Fotos und Videos von meiner Person im Rahmen der Teilhabe an öffentlichen Veranstaltungen der Diakonie Mecklenburgische Seenplatte gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen.

Die Einverständniserklärung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt

unbefristet befristet bis:

Die Einverständniserklärung kann jederzeit vom Unterzeichner mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber der Diakonie Mecklenburgische Seenplatte erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift des Abgebildeten

Ort, Datum

Unterschrift des Personensorgeberechtigten/
gesetzlichen Vertreters

Anlage 12

Leistungsentgeltübersicht

Stand: 01.07.2021

Einrichtungsleiterin: Susan Schäfer
Einrichtung: Evangelische Pflegeeinrichtung „Kurt Winkelmann“
Tiergartenstr. 38, 17235 Neustrelitz
Telefon: 03981259100, Fax 03981 259101
E-Mail: schaefer.s@diakonie-mse.de

PG	Tagessätze Pflege (informativ)	Einrichtungs- spezifischer Eigenanteil	U/V davon LM 5,15 €	Investitions- kosten	Azubi- vergütung	Anteil Pflegekasse	zu zahlender Eigenanteil
2	55,61 €	921,70 €	20,90 €	10,28 €	1,90 €	770,00 €	1927,96 €
3	71,79 €					1262,00 €	1928,15 €
4	88,65 €					1775,00 €	1928,03 €
5	96,21 €					2005,00 €	1928,01 €

PG = Pflegegrad

Wichtig:

Am 1. Januar 2017 wurde ein einrichtungseinheitlicher Eigenanteil eingeführt, der bewirkt, dass alle Pflegedürftigen der Einrichtung unabhängig vom Pflegegrad den gleichen Eigenanteil zahlen. Eine Höherstufung wirkt sich zukünftig nicht mehr auf Ihren Eigenanteil aus.

Die programmiertechnische und damit rechnerische Umsetzung unserer Software basiert auf Tagessätze mal dem Faktor 30,42 minus Pflegekassenanteil, dadurch kommt es leider zu geringen Abrechnungsdifferenzen die im Cent-Bereich liegen. Die Ausgleicheung der Differenzen ist mit der Abrechnungssoftware leider nicht möglich, wir bitten deshalb um Ihr Verständnis.

Für weitere Erläuterungen zur Berechnung sowie ggf. Beantragung von Hilfe zur Pflege stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Einrichtungsleitung/Stempel

Anlage 13 - Widerrufsformular

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück per Post oder Fax oder schreiben uns eine E-Mail)

An

(Adresse der Pflegeeinrichtung, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse)

Hiermit widerrufe ich den von mir mit Ihnen abgeschlossenen Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Leistungsbezieher nach SGB XI und/oder SGB XII vom

Name des/der Bewohners/in

Datum

Unterschrift